

Reisekostenordnung

beschlossen auf dem 12. Landesparteitag (2. Sitzung) am 10. und 11. Oktober 2020 in Erlangen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für: Mitglieder des Landesvorstandes, der Landesschiedskommission, des Landesfinanzrats, der Landesfinanzrevision sowie der Gremien des Landesverbandes; Delegierte der Landesparteitage; Mitglieder der Partei und ehrenamtliche Funktionäre, die im Auftrag des Landesvorstandes tätig sind. Die Kreisverbände und Landesarbeitsgemeinschaften haben sich in ihren Reisekostenerstattungen an der Reisekostenordnung des Landesverbandes zu orientieren.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Erstattung von Reisekosten besteht für den oben genannten Personenkreis bei der Wahrnehmung von Einladungen zu Tagungen, Sitzungen bzw. Beratungen, bei der Durchführung von Aufgaben bzw. bei der Wahrnehmung von Verpflichtungen im Rahmen der Tätigkeit in Parteigremien bzw. Landesarbeitsgemeinschaften sowie bei der Erfüllung sonstiger Arbeitsaufträge des Landesvorstandes. Voraussetzung ist, dass den betreffenden Kommissionen und Gremien des Landesverbandes finanzielle Mittel bewilligt worden sind, sowie die Bestätigung der Reise durch ein zeichnungsberechtigtes Vorstandsmitglied der jeweiligen Kommissionen und Gremien. Bei der Verursachung von Reisekosten ist grundsätzlich die kostengünstigste Variante anzustreben.

§ 3 Erstattungsfähige Aufwendungen

1. Fahrtkosten bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gegen Vorlage von Belegen Es ist der kürzeste Reiseweg zum Auftrags-/Tagungsort anzustreben. Erstattet werden die Ausgaben für das Bayernticket oder das günstigste Ticket. Die Erstattung von Bahnfahrkarten 2. Klasse einschließlich Reservierungskosten für Platzkarten kann im Einzelfall gesondert oder generell für einen entsprechenden Zeitraum durch den oder die Landesschatzmeister/in genehmigt werden, wenn eine Anreise mit dem Bayernticket nicht möglich oder zumutbar ist. Bei regelmäßiger Reisetätigkeit im Zusammenhang mit der Ausübung der ehrenamtlichen Funktion und entsprechender Rentabilitätsprüfung ist die Erstattung der Kosten für eine Bahncard zulässig, dazu bedarf es der gesonderten Beantragung. Taxikosten werden grundsätzlich nicht erstattet. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Begründung und sind durch den Landesschatzmeister bzw. die Landesschatzmeisterin zu bestätigen.

2. In Ausnahmefällen wird Kilometergeld bei Benutzung eines Privat-PKW in Höhe von 0,20 € je km erstattet, bei nachgewiesener Mitnahme eines weiteren Anspruchsberechtigten weitere 0,02 € je km und MitfahrerIn. Voraussetzung ist, dass eine Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder zumutbar ist. Bei Zahlung der Kilometerpauschale sind alle weiteren Aufwendungen, die in Zusammenhang mit der Benutzung eines Privat-PKW stehen, abgegolten.

3. AssistentInnen von Menschen mit Handicap werden bei rechtzeitiger Anmeldung vor der Veranstaltung die Reisekosten nach Teilhabekonzept der Partei erstattet.

4. Die Erstattung erfolgt nur dann, wenn die Übernachtung von vornherein vorgesehen war oder unbedingt erforderlich wurde und bestätigt wird. Die Übernachtungskosten (incl. Frühstück und City Tax) werden in nachgewiesener Höhe bis zu maximal 75,00 Euro pro Nacht erstattet. Bei notwendiger Übernachtung ohne Beleg kann ein Pauschalbetrag von 15,00 Euro gezahlt werden.

5. Aufwendungen für Reisen zum/vom Tagungs- bzw. Einsatzort, die in § 3 Ziffer 1 bis 4 nicht enthalten sind, können bei Nachweis erstattet werden, wenn sie unbedingt erforderlich waren und bestätigt werden (z.B. Teilnahmegebühren, die nicht an Gliederungen der Partei gezahlt werden).

§ 4 Beantragung bzw. Abrechnung von Reisekosten

Die Erstattung von Reisekosten ist spätestens bis zum Ablauf des Folgemonats zu beantragen bzw. abzurechnen. Die Reisekostenanträge bzw. -abrechnungen sind jeweils von der/dem für das jeweilige Gremium Zeichnungsberechtigten zu bestätigen und der Finanzbuchhaltung zur Zahlungsanweisung vorzulegen. Bei nicht fristgerechter Beantragung bzw. Abrechnung erfolgt keine Zahlung der Reisekosten.

§ 5 Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die Reisekostenordnung vom 17. November 2012 und ihren Ergänzungen.

Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Beschlussfassung durch den Landesvorstand oder den Landesparteitag. Vorhergehende Reisekostenordnungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.